



Kindergarten und Kinderkrippe St. Markus
Markusweg 1, 9316 Waldetzenberg

Tel. 09498/8232 Fax 9040417

E-Mail: info@kinderkrippe-waldetzenberg.de

Internet: www.kinderkrippe-waldetzenberg.de

Ordnung der Kindertageseinrichtung

1. Trägerschaft und Leitung der Kindertageseinrichtung

Der Träger der Kindertageseinrichtung ist die **Kath. Filialkirchenstiftung St. Markus** gesetzlich vertreten durch **Pfr. Dr. Waldemar Spyra** vertreten durch die Leitung **Fr. Gisela Biersack**.

2. Aufnahmevoraussetzungen

Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in der Einrichtung fest. Die Entscheidung über die Aufnahme jedes einzelnen Kindes delegiert er an seine Leitung. Die Entscheidung richtet sich nach der Anzahl der verfügbaren Plätze und im Allgemeinen gelten folgenden Punkte:

- Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder aus ihrem Einzugsbereich in der Regel bis zur Schulpflicht auf, ohne zu unterscheiden nach Herkunftsland oder Religionszugehörigkeit.
- Die Kindertageseinrichtung kann Kinder unter drei Jahren aufnehmen
- der Nachweis der Berufstätigkeit (Arbeitgeberbescheinigung) ist der Anmeldung beizufügen
- Gesundheitliche Besonderheiten des Kindes, die es zu beachten gilt: z.B. Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes, Kind ist zuckerkrank, anfallsleidend oder Bluter u. ä., müssen der Kindertageseinrichtung mitgeteilt werden.

Falls nicht genügend Betreuungsplätze vorhanden sind, werden diese innerhalb der Einrichtung nach **folgenden Anmeldekriterien vergeben**:

- Kinder deren Personenberechtigte sich in einer sozialen Notlage befinden bzw. Kinder die eine „Hilfe zur Erziehung“ benötigen
- Kinder, deren Personenberechtigte allein erziehend und berufstätig¹ sind bzw. sich in Ausbildung befinden
- Berufstätigkeit beider Elternteile
- Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
- Alter
- ältere Geschwister sind bereits im Kindergarten

Im Bedarfsfall können Kinder von Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung bei der Vergabe bevorzugt werden; hierüber entscheidet die Leitung ggf. die Trägerleitung

In der **Kinderkrippe** werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis drei Jahren aufgenommen. Bei Bedarf oder sozialen Notlagen können auch Kinder ab der 8. Woche in der Einrichtung betreut werden. (Es wird aufgrund der Betriebserlaubnis nur ein Kind unter einem Jahr aufgenommen.) Sollten mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze vorhanden sein, wird in Absprache mit dem Träger über die Aufnahme entschieden.

¹ Berufstätigkeit bzw. in Ausbildung: Die Leitung kann mit der erstmaligen Anmeldung von den Personenberechtigten eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, dem zeitlichen Umfang sowie der zeitlichen Lage verlangen. Dies gilt auch bei einem gewünschten Wechsel von Nachmittag auf den Vormittag.

Aufnahmekriterien sind dann:

- Kinder deren Personenberechtigte sich in einer sozialen Notlage befinden bzw. Kinder die eine „Hilfe zur Erziehung“ benötigen
- Kinder, deren Personenberechtigte allein erziehend und berufstätig² sind bzw. sich in Ausbildung befinden
- Berufstätigkeit beider Elternteile
- Alter
- ältere Geschwister sind bereits im Kindergarten

Im Bedarfsfall können Kinder von Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung sowie Kinder bis zum 2.Grad (Enkel) von Mitgliedern der Kirchenverwaltung bei der Vergabe bevorzugt werden; hierüber entscheidet die Leitung ggf. die Trägerleitung

3. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch die entsprechende Anmeldung und nach Unterzeichnung des Bildungs- und Betreuungsvertrags für das kommende Kindergarten- /Kinderkrippenjahr. Eine spätere Aufnahme während des Betreuungsjahres³ ist nach Absprache möglich.

Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten⁴ zu machen.

4. Nachweise

Es wird darauf hingewiesen, dass es zum Schutzauftrag des Trägers der Einrichtung bzw. des betreuenden Fachpersonals zählt, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendige Früherkennungsuntersuchung wahrnimmt. Aus diesem Grund soll bei Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages ein Nachweis über die Untersuchung mitgebracht werden.

Personensorgeberechtigte haben bei der Erstaufnahme einen Nachweis über eine ärztliche Beratung zum ausreichenden Impfschutz vorzulegen.

5. Bildungs- und Betreuungsvertrag

- a) Die Personensorgeberechtigten schließen vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten/in die Kinderkrippe schriftlich einen Bildungs- und Betreuungsvertrag ab.
- b) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet ihre Adresse und die private und dienstliche Telefonnummer anzugeben, (um in Notfällen immer erreichbar zu sein).
- c) Die Personensorgeberechtigten sind ferner verpflichtet Veränderungen (z.B. Personensorgeberechtigter, Veränderung beim Bring- u. Abholberechtigten, im Notfall zu benachrichtigende Personen, Wohnortwechsel, ...), auch was Nebenabsprachen anbelangt, unverzüglich anzuzeigen.
- d) Die Personenberechtigten sind verpflichtet unverzüglich einen Wohnortwechsel anzuzeigen.

² Berufstätigkeit bzw. in Ausbildung: Die Leitung kann mit der erstmaligen Anmeldung von den Personenberechtigten eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, dem zeitlichen Umfang sowie der zeitlicher Lage verlangen. Dies gilt auch bei einem gewünschten Wechsel von Nachmittag auf den Vormittag.

³ 01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres

⁴ Pflegepersonen und Heimerzieherinnen bzw. Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des SGB VIII zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich

6. Öffnungszeiten

- a) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden aufgrund von regelmäßigen Elternbefragungen vom Träger unter Einbindung der Kindergartenleitung und des Elternbeirats festgelegt.
- b) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

7. Buchungszeiten

- a) Die Buchungszeit ist die Zeit in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie ist durch die Personensorgeberechtigten bei Anmeldung des Kindes verbindlich im Voraus für das jeweilige Betreuungsjahr festzulegen.
- b) Änderungswünsche während des Kindergartenjahres müssen an die Leitung gerichtet werden. Diese entscheidet, ob im Einzelfall eine Änderung der Buchungszeit möglich ist. Der Träger kann eine Änderung der Buchungszeit ablehnen, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Buchungsänderungen sind grundsätzlich nur zum Quartalsbeginn (1.Sept.,1.Dez.,1.März und 1.Juni) möglich.
- c) Der Kindergarten kann im Bildungs- und Betreuungsvertrag Mindestbuchungszeiten (Vormittag) von 22,5 Stunden pro Woche bzw. 4,5 Stunden pro Tag sowie deren zeitliche Lage vorgeben. Am Nachmittag ist eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden am Tag einzuhalten. In der Kinderkrippe ist eine Buchungszeit von täglich 4 Stunden an fünf Wochentagen einzuhalten.
- d) Die im Buchungsbeleg angegebenen Kernzeiten sind einzuhalten.

8. Regelmäßiger Besuch

Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch sowie die Einhaltung der Öffnungs- und Buchungszeiten Sorge zu tragen.

9. Schließtage und Ferien

- a) Die Schließtage (während der Ferien oder an anderen Tagen) werden vom Träger nach Rücksprache mit der Leitung und Anhörung des Elternbeirates für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Pro Betreuungsjahr sind maximal 30 Schließtage vorgesehen.
- b) Die pädagogischen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Aus diesem Grund kann bei Teamfortbildungen die Kindertageseinrichtung bis zu 5 zusätzlichen Tagen pro Betreuungsjahr geschlossen werden.
- c) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten auf Anordnung der Aufsichtsbehörde) geschlossen werden, so werden die Eltern hiervon unterrichtet.
- f) Bei offiziellen Meldungen von Unwetterwarnungen (Glatteis, Sturm oder ähnlichem) durch die Medien, müssen Sie davon ausgehen, dass auch unsere Einrichtungen geschlossen bleiben. Sollte die Möglichkeit bestehen, wird eine Notgruppe zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb genommen.

10. Elternbeitrag und Beitragsermäßigung

- a) Der Elternbeitrag ist ganzjährig zu entrichten.
- b) Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben.
- c) Zusätzliche Kosten (Spielgeld, Getränkegeld, Kopiergeld u. Anmeldegebühr) sind im Beitrag inkludiert.
- d) Der Beitrag ist monatlich fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
- e) Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag oder bzw. und/die Kosten für das Mittagessen zu entrichten, können sich bei der Leitung über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Kosten informieren.
- f) Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass darüber hinaus auch eine Anpassung des Kindertageseinrichtungsbeitrages während des laufenden Jahres vorgenommen werden kann. Die Anpassungen werden frühestens zu Beginn des zweiten Monats wirksam, welcher auf die Benachrichtigung der Eltern erfolgt.
- g) der monatliche Elternbeitrag für Krippenkinder kann für den Rest des Krippenjahres nur dann auf das Niveau des Kindergartenbeitrages gemindert werden, wenn das 3. Lebensjahr am 31. Oktober des Jahres vollendet wird und kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht.
- h) für Kinder die das 3. Lebensjahr vollendet haben, gilt der Beitragszuschuss nach der Stichtagregelung des bayerischen Kinder – und Betreuungsgesetzes.

11. Fehlzeiten- und Krankheitsregelung

- a) Im Falle, dass ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, bitten wir um Benachrichtigung.
- b) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten/ die Kinderkrippe während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- c) Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, wie z.B.. Scharlach, Windpocken, Röteln usw. ist ein Besuch des Kindergartens/der Kinderkrippe untersagt. Durch das Infektionsschutzgesetz ist die Einrichtung darüber hinaus verpflichtet solche Krankheiten nach Feststellung durch einen Arzt oder bei Krankheitsverdacht zu melden. Die Kindertagesstätte ist daher über die Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Genaueres ist der Anlage zum Bildungs- und Betreuungsvertrag „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zu entnehmen.
- d) Die Leitung der Einrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch in der Einrichtung, von der vorherigen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen.
- e) Bei Verdacht auf eine Erkrankung des Kindes kann das pädagogische Personal in Absprache mit der Leitung, das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen.
- f) Den Kindern werden in der Einrichtung keine Medikamente verabreicht. Ist ein Kind auf regelmäßige Medikamente angewiesen, müssen genaue Absprachen mit dem päd. Personal getroffen werden.
- g) Im Falle eines Zeckenbisses wird nach der von den Eltern abgegeben Einwilligung gehandelt.

12. Aufsichtspflicht

- a) Durch die Aufnahme eines Kindes übernimmt der Träger die Aufsichtspflicht. Er überträgt diese Aufsichtspflicht auf sein pädagogisches Personal

- b) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. seines pädagogischen Personals erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthalts des Kindes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich Spaziergänge, Besichtigungen, Ausflüge usw.
- c) Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und durch die pädagogischen Mitarbeiter übernommen wird. Dementsprechend endet diese mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person.
- d) Bei Veranstaltungen, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten.
- e) Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg liegt die Aufsichtspflicht allein bei den Personenberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind alleine in die Einrichtung kommt.

13. Zusammenarbeit mit den Eltern

- a) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat gemäß BayKiBiG in die Arbeit der Kindertageseinrichtung miteingebunden.
- b) Damit eine sinn- und wirkungsvolle Arbeit in der Kindertageseinrichtung zum Wohl des Kindes und zu seiner seelischen, körperlichen und geistigen Entwicklung gelingen kann, ist eine partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern unbedingt erforderlich. Deshalb bietet die Kindertageseinrichtung Möglichkeiten zum Gespräch und zum gegenseitigen Kennenlernen an.

14. Versicherungsschutz

- a) Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
 - während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, an der sie teilnehmen, auch außerhalb des Kindergartengeländes.
- b) Alle Unfälle (und daraus folgende Arztbesuche) die auf dem Weg zur oder von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.
Dies gilt auch für Unfälle in der Einrichtung die einen Arztbesuch erfordern.

15. Haftung

- a) Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, ins besonders Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc. übernimmt der Träger keine Haftung.
Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- b) Im Fall der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger.

16. Ende des Vertrages

- a) Der Vertrag endet bei Einschulung des Kindes am 31.8. des Einschulungsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf
- b) Der Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Ausgenommen hiervon sind Kündigungen die zum Ende der Monate Juni oder Juli wirksam würden.
- c) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wichtige Kündigungsgründe durch den Träger sind insbesondere:
 - Kind fehlt unentschuldig mehr als *15 Tage*
 - Pflichten der Personensorgeberechtigten nach dieser Ordnung bzw. des Bildungs- und Betreuungsvertrages werden trotz schriftlicher Abmahnung mit Androhung der Kündigung wieder verletzt.
 - die Personensorgeberechtigten sind mit 2 Monatsbeiträgen – teilweise oder ganz – in Verzug
 - das Kind bedarf einer besonderen Förderung, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann
 - die Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal ist aufgrund des Verhaltens der Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich
 - Wegfall der staatlichen Förderung für eine Betreuungsplatz (z.B. wegen Umzug in eine andere Gemeinde)
- d) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist allein der Zugang des Kündigungsschreibens maßgebend.

17. Datenschutz

Für die Kindertageseinrichtung ist es wichtig, bestimmte Aufgaben für das Kind ausüben zu können. Das kann auch bedeuten, dass ein Austausch von Daten über ein Kind mit anderen Stellen, mit denen die Kindertageseinrichtung zusammenarbeitet (z.B. Grundschule, Ergotherapeut, Fachdienst, ...), erforderlich ist. Wichtig ist hierzu die Berechtigung der Kindertageseinrichtung, welche durch eine entsprechende Ermächtigung/Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erteilt wird.

Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig und können jederzeit widerrufen werden. Alle Daten werden nach **datenschutzrechtlichen Vorschriften** streng vertraulich behandelt. Zum einen gilt die kirchliche Datenschutzordnung, zum anderen werden von den Mitarbeiterinnen folgende datenschutzrechtliche Vorschriften entsprechend angewendet: SGB I § 35, Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4; SGB VIII §§ 62 – 68; SGB X §§ 67 – 80, §§ 83 und 84.

18. Inkrafttreten

Diese Kindertageseinrichtungsordnung tritt mit dem 16.06.2011 in Kraft.

Die Einrichtungsordnung wurde zuletzt geändert am 01.07.2014 und gilt ab dem 01.09.2014

Die Einrichtungsordnung wurde in den Punkten 5; 9;11; ergänzt bzw. geändert und gilt ab 01.04.2017

Die Einrichtungsordnung wurde in Punkt 2 Seite1 geändert und gilt ab 01.09.2017

Die Einrichtungsordnung wurde in den Punkten 4; 10;11;u. 12 geändert bzw. ergänzt

und gilt ab dem 01.09.19

Waldetzenberg, 01.07.2019

.....
Ort

.....
Rechtsträger